

Wahlordnung für den Diözesanrat

§ 1

Der Vorstand wird von der Vollversammlung des Diözesanrates gewählt.

§ 2

Der derzeitige Vorstand lädt einen Monat vor dem Termin zur konstituierenden Vollversammlung, in der die Wahl des neuen Diözesanratsvorstandes erfolgt, unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 3

- (1) Die Vollversammlung bestellt einen Wahlausschuss von mindestens drei Personen.
- (2) Die Wahl erfolgt geheim.
- (3) Wahlvorgänge:
 - a) Wahl des Vorsitzenden,
 - b) Wahl der beiden Stellvertreter,
 - c) Wahl der zwölf weiteren Mitglieder.
- (4) Die Delegation in den Diözesanpastoralrat, in das Landeskomitee der Katholiken Bayerns und in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken kann offen erfolgen.

§ 4

Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 5

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt die nächste Vollversammlung einen Nachfolger.

Inkraftsetzung

§ 1

Die Satzung für den Diözesanrat der Katholiken im Bistum Augsburg und die Wahlordnung für den Diözesanrat treten am 01.11.2014 in Kraft.

§ 2

Sie sind im Amtsblatt für die Diözese Augsburg zu veröffentlichen.

§ 3

Die Satzung für den Diözesanrat der Katholiken im Bistum Augsburg und die Wahlordnung für den Diözesanrat vom 15.05.2004 mit Änderung vom 03.12.2008 treten mit Ablauf des 31.10.2014 außer Kraft.

Augsburg, den 21.10.2014

[Unterschrift / Siegel]
Dr. Konrad Zdarsa
Bischof von Augsburg